

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

**zu dem von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP eingebrachten
Entwurf eines Siebenten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des
Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (7. KgfEÄndG)**
— Drucksache 8/2651 —

A. Problem

Die Vorschriften der Rentenversicherungsgesetze für die Bewertung der Ersatzzeiten bei der Rentenberechnung können dazu führen, daß ehemaligen Kriegsgefangenen Nachteile bei der Rentenbemessung entstehen. Wegen der Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherung ist eine Beseitigung der Nachteile durch Änderung der Rentengesetze nicht möglich.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß die Heimkehrerstiftung rechtlich und finanziell in die Lage versetzt wird, über ihre nach geltendem Recht zulässigen Leistungen (Unterstützungen in Notlagen und Gewährung von Darlehen für bestimmte Zwecke) hinaus weitere Leistungen an solche ehemalige Kriegsgefangene zu gewähren, denen in der Rentenversicherung erhebliche Nachteile entstehen und bei denen dies unter Berücksichtigung ihrer Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine Härte bedeutet.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß der Abschnitt II des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes wegfällt.

Die Rückflüsse (Zinsen und Tilgungsbeträge abzüglich Verwaltungskosten) aus den bisher nach Abschnitt II an ehemalige Kriegsgefangene gewährten Darlehen sollen von 1979 an der Heimkehrerstiftung zufließen. Sie dürfen ausschließlich zur Minderung von Nachteilen verwendet werden, die ehemaligen Kriegsgefangenen durch die Bewertung von Ersatzzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung entstanden sind. Außerdem soll der Bund die Haushaltsmittel, die er für die Jahre 1979 bis 1983 für Leistungen nach Abschnitt II aufzuwenden hätte, der Stiftung zur Verfügung stellen. Das bedeutet: aus den Rückflüssen (des Bundes und der Länder) für die Jahre 1979 bis 1988 würden rd. 87,5 Millionen DM (geschätzt) und aus den für die Jahre 1979 bis 1983 vom Bund zur Verfügung zu stellenden Haushaltsmitteln rd. 1,5 Millionen DM, insgesamt also rd. 89 Millionen DM der Stiftung zufließen. Entsprechend diesen zur Verfügung stehenden Mitteln werden Richtlinien der Stiftung die Abgrenzung der für eine Leistung in Frage kommenden Fälle und der Höhe der zu gewährenden Leistungen zu bestimmen haben.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/2651 — in der sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die zu der Vorlage eingegangenen Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 27. Juni 1979

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Jaunich	Krey
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Siebenten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes (7. KgEÄndG)

— Drucksache 8/2651 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Siebenten Gesetzes
zur Änderung **und Ergänzung** des
Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes
(7. KgEÄndG)

Der Bundestag hat *mit der Zustimmung des Bundesrates* das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Entschädigung ehemaliger deutscher Kriegsgefangener (Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz — KgEG —) vom 30. Januar 1954 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971 (BGBl. I S. 1545), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die §§ 28 bis 43 und 54 *entfallen*.
2. § 45 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Stiftung werden die Rückflüsse (Zins- und Tilgungsbeträge) aus Darlehen, die *ehemaligen Kriegsgefangenen* nach dem *bisherigen* Abschnitt II des Gesetzes gewährt worden sind, zur Verfügung gestellt. *Diese Mittel dürfen ausschließlich zur Durchführung der Aufgaben nach § 46 b verwendet werden.*“
 - b) Als Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Darüber hinaus werden der Stiftung in den Haushaltsjahren 1979 bis 1983 folgende Mittel vom Bund zur Verfügung gestellt:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Siebenten Gesetzes
zur Änderung des Kriegsgefangenen-
entschädigungsgesetzes
(7. KgEÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971 (BGBl. I S. 1545), zuletzt geändert durch **Artikel 89 des Gesetzes** vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 28 bis 43 und 54 **werden gestrichen**.
2. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Stiftung werden die Rückflüsse (Zins- und Tilgungsbeträge) **abzüglich Verwaltungskosten** aus Darlehen, die nach Abschnitt II **in der bis zum 31. Dezember 1978 geltenden Fassung** des Gesetzes gewährt worden sind, **für** Aufgaben nach § 46 b zur Verfügung gestellt.“
 - b) **unverändert**

Entwurf

für das Jahr 1979 500 000 Deutsche Mark,
 für das Jahr 1980 400 000 Deutsche Mark,
 für das Jahr 1981 300 000 Deutsche Mark,
 für das Jahr 1982 200 000 Deutsche Mark,
 für das Jahr 1983 100 000 Deutsche Mark."

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

3. § 46 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird *durch* folgenden *Schlußsatz* ergänzt:

"Nicht gefördert werden in ausländischem Gewahrsam geborene Abkömmlinge von Berechtigten."

b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 wird nach dem Buchstaben b folgendes eingefügt:

"c) zur Sicherung eines Alten- und Pflegeheimplatzes, tilgungsfrei bis zum Verlassen des Alten- oder Pflegeheimes durch den Darlehensnehmer,".

c) Der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe d.

d) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

"Die nach Nummer 1 Buchstaben a bis c gewährten Darlehen sind *unter Bedingungen* zu gewähren, welche die Verwendung für das beabsichtigte Vorhaben sicherstellen. Darlehen sind in der Regel mit drei vom Hundert zu verzinsen. Sie sind nach drei Freijahren in zehn gleichen Jahresraten zu tilgen. Das erste Freijahr beginnt mit dem auf die Auszahlung folgenden Halbjahresersten. Für einzelne Arten von Vorhaben können die Zins- und Tilgungsbedingungen abweichend festgestellt werden. Die Darlehen sind nach Möglichkeit zu sichern. Die Gewährung von Darlehen bestimmt sich nach der sozialen Dringlichkeit und der volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit der Vorhaben. Zinsen und Tilgungsbeträge aus Darlehen fließen der Stiftung zu."

e) In Absatz 4 wird nach dem Wort „Stammvermögen“ eingefügt:

„(§ 45 Abs. 1)“.

4. In § 46 a wird nach dem Wort „Leistung“ eingefügt „nach § 46 Abs. 2“.

5. Nach § 46 a wird folgender § 46 b eingefügt:

„§ 46 b

(1) Über die in § 46 Abs. 2 vorgesehenen Leistungen hinaus kann die Stiftung ehemaligen Kriegsgefangenen (§ 46 Abs. 1 Nr. 1),

Beschlüsse des 4. Ausschusses

c) unverändert

3. § 46 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz **angefügt**:

"Nicht gefördert werden in ausländischem Gewahrsam geborene Abkömmlinge von Berechtigten."

Buchstabe b entfällt

Buchstabe c entfällt

d) In Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

"Die nach Nummer 1 Buchstaben a bis c gewährten Darlehen sind **mit Auflagen zu verbinden**, welche die Verwendung für das beabsichtigte Vorhaben sicherstellen. Darlehen sind in der Regel mit drei vom Hundert zu verzinsen. Sie sind nach drei Freijahren in zehn gleichen Jahresraten zu tilgen. Das erste Freijahr beginnt mit dem auf die Auszahlung folgenden Halbjahresersten. Für einzelne Arten von Vorhaben können die Zins- und Tilgungsbedingungen abweichend festgestellt werden. Die Darlehen sind nach Möglichkeit zu sichern. Die Gewährung von Darlehen bestimmt sich nach der sozialen Dringlichkeit und der volkswirtschaftlichen Förderungswürdigkeit der Vorhaben. Zinsen und Tilgungsbeträge aus Darlehen fließen der Stiftung zu."

e) unverändert

4. unverändert

5. Nach § 46 a wird folgender § 46 b eingefügt:

„§ 46 b

Über die in § 46 Abs. 2 vorgesehenen Leistungen hinaus kann die Stiftung **den in § 46 Abs. 1 Nr. 1 genannten** ehemaligen Kriegsgefangenen

Entwurf

- bei denen eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit durch eine Ersatzzeit im Sinne von § 1251 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung unterbrochen worden ist oder die bis zum Beginn dieser Ersatzzeit eine Ausfallzeit im Sinne von § 1259 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Reichsversicherungsordnung zurückgelegt haben und
- denen durch nach dem 8. Mai 1945 liegende Zeiten einer Kriegsgefangenschaft und einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung nachweislich erhebliche Nachteile entstanden sind,

Leistungen zur Minderung dieser Nachteile gewähren, wenn die Nachteile für den ehemaligen Kriegsgefangenen unter Berücksichtigung seiner sonstigen Einkommens- oder Vermögensverhältnisse eine besondere Härte bedeuten. Zur Ermittlung, ob und in welcher Höhe ein solcher Nachteil besteht, ist nach Feststellung der Versichertenrente auf Antrag der Stiftung durch den Rentenversicherungsträger eine Rentenberechnung so durchzuführen, daß bei der Ermittlung der für den Versicherten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage für die nach dem 8. Mai 1945 liegenden Zeiten einer Kriegsgefangenschaft und einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit Werteinheiten zugrunde gelegt werden, die sich bei entsprechender Anwendung des § 22 des Fremdrentengesetzes ergeben. Für die Zuordnung zu den Leistungsgruppen, die durch die Stiftung erfolgt, ist die von dem Versicherten zuletzt vor Beginn der in Satz 1 genannten Ersatzzeiten ausgeübte rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit zugrunde zu legen; wenn der Versicherte ohne die Ersatzzeiten eine Beschäftigung oder Tätigkeit einer höheren Leistungsgruppe ausgeübt hätte, ist er dieser Leistungsgruppe zuzuordnen. Voraussetzung für die Leistung ist, daß der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat. Auf die Leistung besteht kein Rechtsanspruch.

(2) Absatz 1 gilt für Personen im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 und die von ihnen nach dem 8. Mai 1945 zurückgelegten Ersatzzeiten entsprechend.

(3) Über Anträge auf Leistungen nach Absatz 1 entscheidet der Vorstand der Stiftung."

6. In § 48 Abs. 4 werden die Worte „in § 46“ durch die Worte „in den §§ 46 und 46 b“ ersetzt.

7. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „wird bei dem Vorstand ein Ausschuß“ ersetzt durch die Worte „werden bei dem Vorstand Ausschüsse“.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Leistungen zur Minderung von Nachteilen gewähren, die durch die Bewertung der Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft als Ersatzzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung entstanden sind und eine Härte bedeuten. Eine Härte wird vermutet, wenn bei langer Kriegsgefangenschaft oder später Heimkehr unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine ausreichende Altersversorgung nicht vorhanden ist."

Absatz 2 entfällt

Absatz 3 entfällt

6. unverändert

7. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) unverändert

Entwurf

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Jeder Ausschuß besteht aus
 1. einem Mitglied des Vorstandes als Vorsitzendem
 2. zwei ehrenamtlichen Beisitzern.“
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Über die Anträge entscheiden die Ausschüsse durch Bescheid.“
8. § 51 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Zur Entscheidung über den Widerspruch gegen Bescheide der Ausschüsse nach § 50 und des Vorstandes nach § 46 b Abs. 3 wird ein Widerspruchsausschuß gebildet.“
- b) In Absatz 4 werden nach den Worten „nach § 46 Abs. 2“ die Worte „und nach § 46 b Abs. 1“ eingefügt.
9. § 54 a wird § 54 und wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Nr. 1 wird *ersatzlos* gestrichen.
- b) In Absatz 1 wird die Ordnungszahl „2“ gestrichen, und nach dem Wort „Leistungen“ werden die Worte „nach Abschnitt I“ eingefügt.
10. § 55 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Der Bund trägt die Aufwendungen für die nach Abschnitt I dieses Gesetzes gewährten Leistungen wie die Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe nach Maßgabe des Ersten Überleitungsgesetzes in der *Fassung des Vierten Überleitungsgesetzes vom 27. April 1955 (BGBl. I S. 189)* in voller Höhe.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1979 in Kraft.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- b) unverändert
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
 „(5) Über die Anträge entscheiden die Ausschüsse durch **schriftlichen** Bescheid.“
8. § 51 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 „(1) Zur Entscheidung über den Widerspruch gegen Bescheide der Ausschüsse nach § 50 wird ein Widerspruchsausschuß gebildet.“
- b) unverändert
9. § 54 a wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 Nr. 1 wird gestrichen.
- b) unverändert
- c) Absatz 2 wird gestrichen.
10. § 55 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Der Bund trägt die Aufwendungen für die nach Abschnitt I dieses Gesetzes gewährten Leistungen wie die Aufwendungen für die Kriegsfolgenhilfe nach Maßgabe des Ersten Überleitungsgesetzes in der **im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 603-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1977 (BGBl. I S. 801),** in voller Höhe.“

Artikel 1 a

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel 51 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) wird wie folgt geändert:

„§ 9 a Abs. 3 wird gestrichen.“

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Bericht der Abgeordneten Jaunich und Krey

Der Gesetzentwurf wurde in der 144. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. März 1979 erstmals beraten und an den Innenausschuß (federführend) sowie an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und an den Haushaltsausschuß (mitberatend und gemäß § 96 der Geschäftsordnung) überwiesen. Der Haushaltsausschuß hat sich auf die Beratung nach § 96 der Geschäftsordnung beschränkt. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung sowie der Innenausschuß haben den Gesetzentwurf in jeweils zwei Sitzungen — zuletzt am 27. Juni 1979 — beraten. Außerdem fanden hierzu mehrere interfraktionale Besprechungen statt. Die vom Innenausschuß beschlossene Fassung deckt sich im wesentlichen mit den Vorschlägen des Arbeits- und Sozialausschusses. Der Innenausschuß hat sich nur den auf die Bundesregierung zurückgehenden Vorschlag, Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b zu streichen, nicht zu eigen gemacht.

Der mit dem Gesetz verfolgte Zweck war bereits mehrfach Gegenstand politischer Forderungen des betroffenen Personenkreises und parlamentarischer Beratung. Deshalb haben sich die drei im Bundestag vertretenen Fraktionen erneut mit der Frage befaßt, ob und wie den Menschen geholfen werden kann, die durch lange Zeiten der Kriegsgefangenschaft und deren Bewertungen in der gesetzlichen Rentenversicherung Nachteile erlitten haben. Als Lösung des Problems sieht der Entwurf vor, die Heimkehrerstiftung rechtlich und finanziell in die Lage zu versetzen, Leistungen an ehemalige Kriegsgefangene zu gewähren, denen in der gesetzlichen Rentenversicherung Nachteile entstanden sind. Nachdem die nach Abschnitt II des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes für ehemalige Kriegsgefangene möglichen Darlehen zum Aufbau oder zur Sicherung der wirtschaftlichen Existenz oder zur Beschaffung von Wohnraum — vor allem wegen der subsidiären Anwendung — kaum noch in Anspruch genommen werden (im Jahre 1979 wurden bisher zwei Darlehen bewilligt), bietet sich eine Streichung des Abschnittes II und eine Verwendung der Rückflüsse (Zins- und Tilgungsbeträge) an Bund und Länder aus diesen Darlehen für die Durchführung dieses Gesetzes an. Diese Finanzmittel sollen von 1979 an der Heimkehrerstiftung zufließen und ausschließlich zur Minderung von Nachteilen verwendet werden, die ehemalige Kriegsgefangene in der Rentenversicherung haben. Es wird dabei davon ausgegangen, daß die Länder in gleicher Weise bereit sind, auf die ihnen zustehenden Rückflüsse (20 v. H. des Gesamtbetrages) zugunsten dieser Aufgaben der Heimkehrerstiftung zu verzichten.

Der Bundesminister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau das Grundanliegen des Gesetzentwurfs begrüßt, aber in seinem Schreiben vom 7. Juni 1979

seine Bedenken dargelegt. Dabei hat die Bundesregierung ihre Bereitschaft, auf die Rückflüsse zu verzichten, davon abhängig gemacht, daß weitere Haushaltsmittel für den vorgesehenen Zweck nicht benötigt werden.

Der ursprüngliche Entwurf war davon ausgegangen, daß die Entscheidung über die Gewährung von Leistungen der Heimkehrerstiftung und über die Höhe dieser Leistungen von einer Ermittlung des Rentennachteils durch die Rentenversicherungsträger abhängen sollte. Bei diesem Verfahren wäre es erforderlich geworden, eine Vergleichsberechnung durchzuführen und den Antragsteller Leistungsgruppen nach dem Fremdrentengesetz zuzuordnen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hielt es für ausgeschlossen, diese mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbundenen Arbeiten durch die Versicherungsträger vornehmen zu lassen.

Auch die Heimkehrerstiftung ist bei einem Personalbestand von derzeit 15 Mitarbeitern nicht in der Lage, die gesamten tatsächlichen Feststellungen für Zeiträume zu treffen, die mehr als 30 Jahre zurückliegen, und diese tatsächlich und rechtlich zu bewerten. Eine personelle Verstärkung der Stiftung hätte zu Lasten der zur Verfügung stehenden Rückflüsse zum Ausgleich von Rentennachteilen gehen müssen und hätte diese erheblich vermindert.

Aus diesem Grunde soll auf eine Vergleichsberechnung mit der Zuordnung zu Leistungsgruppen als zwingende Voraussetzung für eine Leistung verzichtet werden. Es ist nunmehr vorgesehen, daß eine individuelle Feststellung eines Rentennachteils im Einzelfall unterbleiben soll. Statt dessen kann bei Personen mit langer Kriegsgefangenschaft oder später Heimkehr, die keine ausreichende Altersversorgung haben, ein Härteausgleich gewährt werden. Die einzelnen Voraussetzungen hierfür werden in Richtlinien der Stiftung festgelegt. Dabei soll insbesondere der Begriff der ausreichenden Altersversorgung umschrieben werden. Die Richtlinien bedürfen der Genehmigung von BMI und BMF.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Soweit der Wortlaut des ursprünglichen Gesetzentwurfs durch die Beschlüsse des Innenausschusses nicht geändert worden ist, wird auf die Begründung in Drucksache 8/2561 Bezug genommen.

Zu Artikel 1 Nr. 1

Redaktionelle Änderung

Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a

Die Rückflüsse an Zins- und Tilgungsbeträgen, die der Heimkehrerstiftung zur Verfügung gestellt wer-

den, müssen um die Verwaltungskosten gekürzt werden, die aus der Darlehensverwaltung entstehen. Im übrigen redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 46)

- a) Redaktionelle Änderung.
- b) Auf eine besondere Bestimmung über Gewährung von Darlehen zur Sicherung eines Alten- oder Pflegeheimplatzes kann verzichtet werden, weil in besonderen Einzelfällen für diesen Zweck bereits über den § 46 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c (sonstige förderungswürdige Vorhaben) Darlehen gewährt werden können. Im übrigen hätte eine besondere Bestimmung Erwartungen geweckt, die mit den zur Verfügung stehenden begrenzten Mitteln nicht erfüllt werden könnten.
- c) Redaktionelle Änderung
- d) Redaktionelle Änderung mit Rücksicht auf die Terminologie des Verwaltungsverfahrensrechts.

Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 46 b)

Die Neuformulierung des § 46 b verzichtet auf die ursprünglich vorgesehene Vergleichsberechnung zur Ermittlung eines Rentennachteils und legt nur einen allgemeinen Rahmen für die Gewährung von Leistungen fest, der durch die Richtlinien der Stiftung ausgefüllt werden muß.

Bezugsberechtigt sollen nunmehr ehemalige Kriegsgefangene sein, die durch Bewertung von Zeiten des Kriegsdienstes und der Kriegsgefangenschaft als Ersatzzeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung erhebliche Nachteile erlitten haben, wenn diese Nachteile eine Härte bedeuten. Eine Härte wird vermutet, wenn bei langer Kriegsgefangenschaft oder später Heimkehr unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine ausreichende Altersversorgung nicht vorhanden ist.

Die Bundesregierung hat an ihren Bedenken gegen den Wegfall des Stichtags (8. Mai 1945) und die Berücksichtigung der Kriegsdienstzeiten festgehalten.

Die bisher vorgesehene Einbeziehung der sog. Gelungskriegsgefangenen wird für entbehrlich gehalten, da diese Personen im allgemeinen während der Gewahrsamszeit gearbeitet und nichtdeutsche Beitragszeiten zurückgelegt haben, die nach Maßgabe der Vorschriften der Fremdrentengesetzgebung in der deutschen Rentenversicherung zu berücksichtigen sind. Längere Zeiten ohne anrechenbare Beiträge treten hier im allgemeinen nicht auf. Würden die sog. Geltungskriegsgefangenen in die Regelung des Entwurfs einbezogen werden, würden Probleme

der Gleichbehandlung mit den ehemaligen politischen Häftlingen wegen der hier betroffenen Rußlanddeutschen auftreten. Bei einer Einbeziehung würden diejenigen, die während des zweiten Weltkrieges innerhalb der UdSSR verschleppt wurden und als Kriegsgefangene gelten, für Rentennachteile einen Ausgleich aus der Stiftung erhalten können, während diejenigen, die nach Kriegsende insbesondere aus dem Gebiet der heutigen DDR in die UdSSR verschleppt wurden und in denselben Lagern waren, nach dem Häftlingshilfegesetz keine entsprechenden Ausgleichszahlungen erhalten könnten. Aus diesem Grunde entfällt Absatz 2.

Die Entscheidung über die Gewährung der Leistungen nach § 46 b soll von den Bewilligungsausschüssen und nicht von dem Stiftungsvorstand getroffen werden, dem die Führung der allgemeinen Geschäfte der Stiftung obliegt. Da ein ehrenamtlicher Vorstand nicht in der Lage ist, über eine Vielzahl von Leistungsanträgen zu entscheiden, entfällt Absatz 3.

Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c

Die Änderung dient der Klarstellung.

Zu Artikel 1 Nr. 8

Die Änderung ergibt sich aus dem Fortfall des § 46 b Abs. 3 des Entwurfs.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe c

§ 54 a Abs. 2 (alt) wird gestrichen, da die Leistungen zum Ausgleich von Nachteilen in der Rentenversicherung nur den ehemaligen Kriegsgefangenen selbst, nicht aber Hinterbliebenen gewährt werden sollen.

Zu Artikel 1 Nr. 10

Redaktionelle Änderung.

Zu Artikel 1 a

Die Streichung des § 9 a Abs. 3 des Häftlingshilfegesetzes, der Leistungen an ehemalige politische Häftlinge in entsprechender Anwendung des Abschnitts II des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vorsieht, ist eine Folge der Streichung des Abschnitts II.

Bonn, den 27. Juni 1979

Jaunich Krey
Berichterstatte

